

Schenkühel an der Königsbrückerstr.  
Wilschdorf bei Rhänitz.

Landbestellbezirk des Postamtes  
Dresden-Blauen.

Alt-Coschütz.  
Begerburg.  
Döbbschen.  
Felsenkeller.  
Forsthaus.  
Garnisonmühle.  
Königsmühle.  
Neue Mühle.  
Blauenscher Grund.  
Reisewitz.  
Villa Rosel.  
Waltmühle.  
Wasserschlößchen.

Landbestellbezirk des Postamtes  
Dresden-Strehlen.

Altbannewitz.  
Bannewitz.  
Boderitz.  
Bruchschänke.  
Cunnersdorf bei Raitz.  
Eutschütz.  
Gostritz.  
Raitz.  
Kleinmodritz.  
Leubnitz.  
Modritz.  
Neubannewitz.  
Neu-Cunnersdorf.  
Neu-Ostra.  
Nöthnitz bei Raitz.  
Pestitz (Klein).

Rädnitz.  
Rosentitz.  
Zschertnitz.

Dresden-Löbtau:

Drescherhäuser.

Dresden-Striesen:

(nur Ortsbestellbezirk)

Alt-Striesen.  
Blasewitzerstr. 21—46.  
Fürstenstr.  
Lämmchen Vorwerk.  
Neu-Striesen.  
Prinzenstr.  
Schubertstr.  
Windmühlenberg.

Die Bestellung in Blasewitz, Löbtau, Blauen und Striesen findet an jedem Wochentage dreimal, an jedem Sonn- und Feiertage zweimal statt. Nach dem zugehörigen Landbezirk werden die Postsachen täglich einmal bestellt.

In der Leipziger Vorstadt (Concordienstraße Nr. 7d) befindet sich das Postamt Dresden-Neustadt Nr. 11, durch welches die Briefe zc. daselbst an jedem Wochentage viermal, an jedem Sonn- und Feiertage zweimal, sowie in den Orten Pieschen, Mitten und Uebigau an jedem Wochentage zweimal, an jedem Sonn- und Feiertage einmal, in den Orten Blauer Hecht (Hechtberg), Trachau, Trachenberge und Wilber Mann täglich einmal bestellt werden.

Der gewöhnliche Landbestellungsdienst erstreckt sich a. auf die Bestellung der mit den Posten nach den Orten des Landbestellkreises eingehenden gewöhnlichen und eingeschriebenen Briefe, der Postkarten, der Postsendungen mit Nachnahme, der Postanweisungen und Postaufträge, der Briefe mit Behändigungsschein, der Geld- und Werthsendungen bis mit 900 Mk. Werth und bis mit 5 Kilogr. Gewicht, der Packete ohne Werthangabe bis mit 5 Kilogr. Gewicht, soweit dieselben in der Landbriefträgertasche untergebracht oder durch anderweite Vorkehrungen gegen Rässe u. s. w. geschützt werden können, auch das Gesamtgewicht sämtlicher Bestellungsgegenstände mit Einschluß der Landbriefträgertasche nicht über 10 Kilogr. schwer ausfällt, ferner auf die Bestellung der Post-Packetadressen, resp. Ablieferungsscheine zu denjenigen Packet-, Geld- und Werthsendungen, welche von den Adressaten bei dem Postamt Nr. 1 Dresden, bzw. bei den Post-Ämtern Nr. 5, 8, 12, Strehlen, Blauen und 11 (Leipziger Vorstadt) abzuholen sind, und endlich auf die Bestellung der bei den beteiligten Postämtern vorausbezahlten Zeitungen und Zeitschriften.

Den Landbriefträgern dürfen auf ihren Bestellungen zur Abgabe bei der Postanstalt ihres Stationsortes oder zur Bestellung unterwegs die nachbezeichneten Gegenstände übergeben werden:

gewöhnliche oder einzuschreibende Briefe, Postkarten, Briefe mit Behändigungsschein, Drucksachen und Waarenproben.

Postanweisungen,  
Sendungen mit Werth-  
declaration (in Brief-  
form),  
Nachnahmesendungen (in  
Briefform),

im Einzelnen bis  
zum Werth resp. Post-  
vorschußbetrage von  
150 Mark.

Zur Uebernahme von Packetsendungen ohne Werthangabe, oder von Sendungen über 150 Mark

Werth oder über 150 Mark Nachnahme ist der Landbriefträger nicht verpflichtet; es ist der pflichtmäßigen Beurtheilung desselben überlassen, ob diese Sendungen, wenn sie überhaupt in den Landbriefträgertaschen geschützt unterzubringen sind, von ihm angenommen werden können oder nicht.

Die Einlieferungsscheine werden von der betr. Postanstalt ausgestellt. Der Landbriefträger hat die ihm übergebenen quittungsmäßigen Gegenstände, Packete ohne Werthdeclaration oder Sendungen mit Nachnahme unmittelbar nach der Uebergabe an ihn in ein Annahmeprotokoll einzutragen oder von dem Aufgeber eintragen zu lassen. Für diese vom Landbriefträger übernommenen Sendungen wird eine Nebengebühr erhoben, welche vom Absender im Voraus zu entrichten ist. Hierüber und über sonst noch zur Erhebung kommende Gebühren siehe 3.

Ueber die Bestellung durch Eilboten siehe 1. VII. An Gebühren wird für jeden nach dem Landbezirk gerichteten, durch Eilboten zu bestellenden gewöhnlichen oder eingeschriebenen Brief pro Kilom. 10 Pfennige, im Ganzen jedoch nicht unter 50 Pfennige, für jeden zc. Brief mit Werthangabe, für jedes zc. Packet, für jede Postanweisung einschließlich des Betrages, wenn diese Sendungen selbst durch Eilboten bestellt werden, der doppelte Betrag jener Sätze erhoben.

Wollen einzelne Landbewohner die an sie eingehenden Postsachen bei einem Postamte hier selbst abholen oder abholen lassen, so ist ihnen dies nachgelassen; sie haben aber Solches dem Postamt Nr. 1 schriftlich zu erklären.

Formulare zu dergleichen Abholungs-Erklärungen sind bei sämtlichen Post-Ämtern unentgeltlich zu haben.

Bemerkung: Von den Post- und Telegraphen-Nachrichten für das Publikum sind Exemplare zu 10 Pf. bei jeder Postanstalt käuflich zu haben.